Kreis=Blatt für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Mr. 20

Neuteich, den 18. Mai

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschsses.

Mr. 1.

Bolizeiverordnung betreffend das Meldewesen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Candesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit Artikel 3 des Geldstrafengesetzes vom 28. September 1923 (Gesetzelblatt 5. 999), § 9 des Gesetzes über die wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzelblatt 5. 1067) und Artikel 1 der Verordnung betreffend die Umstellung bestehender Gesetze auf den Gulden vom 23. Oktober 1923 (Gesetzelblatt 5. 1101) sowie der Versordnung des Staatsrats vom 9. April 1920, Staatsanzeiger 5. 39 wird mit Justimmung des Bezirksausschusses für sas Gebiet der Freien Stadt Danzig solgendes versordnet:

1. Meldungen für dauernden oder längeren Aufenthalt, für Umzug und Abzug.

§ 1.

Wer in einem Gemeindes oder Gutsbezirk seinen Wohnsitz oder Aufenthalt für länger als 3 Monate nimmt, ist verpflichtet innerhalb einer Frist von einer Woche vom Tage der Ankunst gerechnet, sich und die zu seinem Hausstande gehörigen Personen bei der in § II dieser Verordsnung bezeichneten Meldebehörde des Juzugsortes persönlich oder schriftlich anzumelden und auf Erfordern über die persönlichen und steuerlichen Verhältnisse der anzumeldenden Personen wahrheitsgemäße Auskunst zu erteilen. Beim Juzuge aus einem Gemeindes oder Gutsbezirk des Danziger Staatsgebietes ist bei der Anmeldung der Absmeldeschein (Vergl. § 2 Abs. 2) vorzulegen. Beim Juzug aus dem Auslande kann die Meldebehörde die Beibringung eines Abmeldescheines verlangen.

Ueber die Unmeldung ist auf Untrag eine Unmelde=

bescheinigung (Unlage A) zu erteilen.

Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in einem Gemeinde= oder Gutsbezirke aufgibt, ist verpflichtet, spätestens eine Woche nach dem Abzugstage sich und die zu seinem hausstande gehörigen Personen, die an dem fortzuge teilnehmen, bei der in § 11 bezeichneten Melde= behörde persönlich oder schriftlich abzumelden. Bei der Abmeldung ist der Ort anzugeben, nach dem die abgenteldeten Personen verziehen, sofern es im Zeitpunkte der Abmeldung feststeht.

lleber die Ubmeldung ift eine Ubmeldebescheinigung

(Unlage B) auszustellen.

S 3.

Wer innerhalb einer Gemeinde von mehr als 10000 Einwohnern seine Wohnung verlegt, ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von einer Woche, vom Tage des Umzugs gerechnet, sich und die zu seinem Hausstande gehörigen Personen bei der für die neue Wohnung örtlich zuständigen Meldestelle (§ 11) anzumelden.

Im Sinne dieser Bestimmung gelten die Gemeinden Danzig, Joppot, Oliva und Ohra als eine Gemeinde.

\$ 4.

Ju den in den §§ 1—3 vorgeschriebenen Meldungen sind auch diejenigen verpflichtet, welche die zu meldenden Personen als Gäste, Mieter, Hausangestellte oder in anderer Eigenschaft aufgenommen haben, sofern sie sich nicht durch Einsicht in die Meldebescheinigung oder in anderer Weise davon überzeugt haben, daß die Meldung erfolgt ist.

Die in den §§ 1—3 vorgeschriebenen Meldungen sind für Eltern und ihre zum Haushalt gehörigen Kinder ge= meinsam, für alle übrigen Personen besonders zu erstatten, und zwar unter Benutzung der in den Unlagen C, D und

E bezeichneten Mufter in 3 Studen.

11. Fremdenmeldungen.

\$ 6

Wer Personen zur vorübergehenden Beherbergung gegen Entgelt aufnimmt (Unternehmer von Hotels, Gastshäusern, Herbergen, Privatlogis, Fremdenpensionen, Versmieter von Tageszimmern und ähnlichem) ist verpstichtet, jeden Zureisenden und Abreisenden bis spätestens 9 Uhr vormittags des auf den Tag der Zus oder Abreise solgenden Tages bei der in § 11 bezeichneten Meldebehörde zu melden.

Die Meldung hat unter Benutung des Musters in Unlage P zu erfolgen. Für jeden über 14 Jahre alten Zureisenden oder Ubreisenden ist ein besonderer Meldezettel auszufüllen. Kinder unter 14 Jahren werden auf dem

Meldezettel der Begleitperson gemeldet.

§ 7.

Jeder Zureisende ist verpflichtet, die Unmeldung neben bem Wohnungsgeber zu unterschreiben.

§ 8.

Die in § 6 bezeichneten Wohnungsgeber sind verpflichtet, ein Fremdenbuch zu führen, in das unverzüglich nach der Ankunft jeder Zureisende, dessen Vor- und Zuname, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Staatsangehörigkeit, ferner der Cag der Ankunft und nach erfolgter Abreise deren Cag einzutragen sind. Das fremdenbuch muß mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen und polizeilich abgestenzelt sein. Das Buch ist den Beamten der Polizei jederzeit auf Erfordern vorzulegen und nach polizeilicher Schließung 2 Jahre aufzubewahren.

111. Besondere Vorschriften für Ausländer.

§ 9.
Personen, die nicht die Danziger Staatsangehörigkeit besitzen und mehr als 14 Jahre alt sind, haben ihren Paß oder Personalausweis der Meldebehörde vorzulegen

a. bei der Anmeldung zu dauerndem oder längerem Aufenthalt (§ 1) und bei der Umzugsmeldung (§ 3),

b. bei vorübergehendem Aufenthalt, der sich über 6 Tage erstreckt, spätestens am 7. Tage nach der Zureise, und wenn dieser Tag ein Sonn- oder festtag ist, am darauffolgenden Werkiage.

Die Bestimmung zu b) findet keine Unwendung auf die Bemannung der im Danziger hafen liegenden Schiffe.

§ 10. Jede über 14 Jahre alte Person, die nicht die Danziger Staatsangehörigkeit besitzt, hat innerhalb des Danziger

Staatsgebietes ihren Paß oder Personalausweis jederzeit bei sich zu führen und auf Unfordern den zuständigen

Beamten vorzuweisen.

Bei Seeleuten, die zur Bemannung eines im Danziger hafen liegenden Schiffes gehören, genügt anstelle des Daffes oder Personalausweises ein vom führer des Schiffes ausgestellter Ausweis, der den Namen des Inhabers und den Mamen des Schiffes, zu deffen Besatzung der Inhaber gehört, enthalten muß.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 11.

Die in den §§ 1, 2, 3 und 6 dieser Berordnung vor= geschriebenen Meldungen find in den Gemeinden Danzig, Joppot, Oliva und Ohra bei dem örtlich zuständigen Polizeirevier, in den Städten Tiegenhof und Neuteich bei der Polizeiverwaltung, in den Candgemeinden beim Ge= meindevorsteher und in den Gutsbezirken beim Gutsvorfteher zu bewirken.

Die Meldungen der auf Schiffen wohnenden Meldepflichtigen find, sofern die Schiffe im Danziger hafen liegen, beim Polizeipräsidenten in Danzig durch die Organe der

Schiffahrtspolizei zu erstatten.

Die Verpflichtung zur Meldung eines Wohnungs= wechsels innerhalb einer Gemeinde (§ 3) kann im falle des Bedürsnisses durch ortspolizeiliche Vorschrift auch auf Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern ausge= dehnt werden.

§ 13.

In besonderen fällen können aus sicherheitspolizei= lichen Gründen durch ortspolizeiliche Bekanntmachung für eine in dieser bestimmten Zeit die Fristen für die Unbringung der Meldungen (§§ 1, 2, 3) und zur Vorlage des Passes oder Personalausweises (§ 9) bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

§ 14.

Wer den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zu= widerhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 120 Gulden oder mit entsprechender Baft bestraft.

Diese Verordnung tritt am J. Mai 1926 in Kraft Mit demfelben Zeitpankt treten alle bisherigen das Meldewesen betreffenden Polizeiverordnungen außer Kraft.

Danzig, den 20. Upril 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Zu U III. Dr. Sahm. Dr. Schwart

Deröffentlicht!

Ich weise besonders darauf hin, daß die Meldung der ausländischen Staatsangehörigen bei den Ortspoli= zeibehörden des platten Candes nach der obigen Der= ordnung nicht mehr erforderlich ist, sondern daß durchweg fämtliche Personen nur bei der Bemeindebehörde zu melden find.

Die vorgeschriebenen Meldeformulare mit Ausnahme des Musters E, das für den hiefigen Kreis nicht gebraucht wird, werden bei der Kreisblattdruckerei Dech & Richert in Neuteich in Druck gegeben und können von dort bezogen

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die ländlichen Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, mir jeweils über jede Un= und Abmeldung eines Ausländers ein Exemplar der Zuzugs. und fortzugs. meldung sofort einzureichen.

Die Polizeiverordnung ersuche ich ortsüblich bekannt= zumachen.

Tiegenhof, den 6. Mai 1926.

Der Landrat.

Unlage A.

Anmeldeschein.

Der		(Rame und Stand
hat sich	(mit familie) in dem Polizeibezirk	angemeldet.
	den	ten

(Stempel der Behörde.)

(Haus-Ur.)

Ubmeldeschein

(Straße)

für nachstehend aus Dangig-

nach (Ort)				Kreis					verziehende Personen.				
Nr.	Namen und Vorn der(s) Verziehen		0	and der verbe	Cag	Seburi Mon.		Geburtso Kreis	ri,	Staats+ ange+ 8rigfeit	Reli= gion	ob ledig, verehelid verwitw oder geschiedc	bt und Bemer-
1	2			3		4	<u> </u>	5		6	7	8	9
(Mame	e und Stand des zur Verpflichteten)	217eIdur	19		D	anzig,				ten .pel der			19
Ste Der	Steuerzeichen: Juzugs=Meldung.					ohnt, ogen.							
ihrer Gel	Hattets Bei Frauen Ungabe des Zunc burt und desjenigen, welchen Ehen geführt hat miliennamen (latein.)	fie in etwai en) Santil De	gen früheren orn, deutsch	Stand oder Gewerb	e	eburts		Geburtsort und Ureis	Reli= gion	Ob ledig, verheir verwits wet od.	Ob u. wa schon i Danzig g wohnt et Ungabe hiefig. le	taatsange hdrigfeit	Ob Chambregariff (d. h. Belgar iner eign. gemiss veln d. Dernielas ausgeräft. Bogs iung) od. Sata
haushere, frau und Uinder einzeln	und Stand der Eltern Da	ter;	unterficeich)			Mon		Wohnort od.	Wohnt	fepariert			ftellenmieter
_	Die Richtigfeit v Aame des Haushaltung und	orstehen Rame 3-Dorst.:	der Meldi 11 11 11 18 18 18 18 18 18 18 18 18 18 1		nigt.	Danz	ig, de		19	2	<u> </u>	111ev\$u 11	<u></u>

~ . • • •	1	Forts	ugs=M	eldun	q.		İ	Unlage D.	
Steuerzeichen:	– um ten	0 0			die nachste	hend ver=	Einge	angs=Stempel	
Steuerbuch Nr. zeichnete Person — en von (Straße)									
Der Gemeinde	endgültig fortg Straße	ezogen nach (Ort)	Nr	Rreis		G44		
Ursache des Fortzuges	~						Studie	sangehörigkeit	
Namen (Bem. Bei Frauen: Angabe des Juna Geburt und desjenigen, weldhen sie in et	ımens, welchen fie bei ihrer waigen früheren Chen geführt	Stand oder	Beb	urts=	Geburts: und	2161	verwitw	et, des abgeschied.	
ђавен) Familiennamen (latein)	Sämtl. Bornamen beutsch (Rufname unterftreichen)	Gewerbe	Tag Mo	nat Jahr	Rreis	gio	II oder feparier	Teiles der Ehe	
Hausherr, Frau und Kind	. \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \) Mahyart ak	Mahmuna			
Namen und Stand der Eltern	: \ Mutter:				, .				
~ .	amen und Stan ungs-Vorst.: bezw.	des : Beze der einzelnen P	i ch n u n g erfon: b	ezw. des T	Bohnungsgebe	Ì	Einga	Unlage E. ngsstempel	
Steuerbuch Nr.		Umzugs							
Der Gemeinde	inn	erhalb i	des S	tadtt	ezirks		Staatse	ingehörigkeit	
Um ten	 192 fir	ıd nachstehen	b von b	er			Œ	Gasse Nr.	
verzeichnete Personen umg	ezogen		nach	der	······································	······································	Œ	Basse Nr	
(Bem. Bei Frauen Angabe d fie bei ihrer Geburt und des etwaigen früheren Che Familiennamen (latein.)	n es Zunamens, weldjen jenigen, weldjen fie in 11 geführt haben) 16ämtl. Vorn. beutfa (Rufn. unterstreich).	bl. Bemerke	Geburt Tag Mon.	5=	deburtsort und Rreis	Religion	bettjett.,	Bezeichnung des abgeschied, oder separierten Teiles der Che	
Hausherr, Frau u. Rindereinzeln									
Namen und Stand ber E	Itern \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \				} .	nort od. S wo versto]	
Die Richtigkeit vorstehend Nome nub des Haushaltungs- Stand	Namen und Sta		_	den bezw. des S	1 Wohnungsgeb	92 ers:	Beme	rkungen	

Anlage F.

Fremden=Meldezettel.

Vor und E	Juname :	
	Geburtsbaten :	
Stand oder	: Gewerbe:	
Wohnort:		
Staatsangel	görigfeit :	
Tag	Unfunft :	Woher:
der	Abreise:	Wohin:
Wo? — (Gafthaus	hier — pp.)	

Unterschrift des Quartiergebers und des gur Meldung Derpflichteten (Quartiernehmer)

Mr. 2.

Wert der freien Station für ländliche Wanderarbeiter.

Auf Grund des § 160 Abs. 2 R. D. G. in der Saffung des § 5 des Gesetzes zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkaffen vom 24. 8. 1925. Ges. Bl. S. 911, wird vom 10. Mai 1926 ab der Wert der freien Station für ländliche Wanderarbeiter beiderlei Geschlechts auf 1,30 B pro Cag festgesetzt. Danzig, den 4. Mai 1926.

Oberversicherungsamt.

Deröffentlicht!

Tiegenhof, den 15. Mai 1926.

....., den

Der Vorsihende des Versicherungsamtes.

Mr. 3.

Derordnung

über Aenderung der Bersorgungsgebührnisse vom 1. 4. 26 ab, vom 26. 4. 1926.

Bemäß Urtifel IV des Befetes, betreffend Ubanderung des Derforgungsgesetz über die Versorgung der Militärpersonen usw. und anderer Versorgungsgesetz vom 1. 10. 25 (Ges. Bl. 25 S. 267 ff.) wird die zu den Versorgungsgebührnissen (Rente, Jusaprente usw.) 311 gewährende Rentenerhöhung mit Wirkung vom 1. April 1926 ab auf 19 v. H. festgesett. Danzig, den 26. Upril 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Dr. Sahm. Dr. Wiercinsfi.

Deröffentlicht !

Ciegenhof, den 10. Mai 1926.

Fürsorgestelle für Rriegsbeschädigte und Rriegshinterbliebene.

Mr. 3a,

Kollekte.

Der Senat hat dem Ausschuß gur Dorbereitung der Inthronis sationsfeier in Dangig die Erlaubnis erteilt, in der Feit vom 11. d. Mts. bis zum 30. 6. d. Is. eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der freien Stadt Danzig zum Besten einer Ehrengabe für den Bischof von Danzig, Grafen O'Rourke, abzuhalten.
Die Einsammlung der Kollette hat durch polizeilich legitimierte

Erheber gu erfolgen.

Ciegenhof, den 15. Mai 1926.

Der Candrat.

Mr. 4.

Sahrraddiebstahl.

In der Nacht vom 7. zum 8. d. Mts. ift in Kunzendorf mittels

Einbruchs ein Berrenfahrrad entwendet worden.

Befdreibung bes Mades: Marte Brennabor, Mummer unbekannt, Cenkftange nach oben, rote Gummigriffe, Rahmen und felgen fcmarz, große Klingel mit Zweiklang, freilauf mit Aucktritt, gengen ichwaiz, geofe Aingel int gweitung, freitung int Auctrit, neue Bereifung, hinten Gebirgsreifen, vorne gewöhnlich, Kettensspanner links fehlt, Geler am Cretlager abgebrochen, Nebersetzung nur mit 3 Schrauben befestigt, 4. fehlt.

Die Polizeiorgane des Kreifes ersuche ich, Ermittlungen angua stellen und im Erfolgsfalle das Fahrrad sicherzustellen, sowie mir sofort zu Cgb. Ar. 2513 & Nachricht zu geben. Ciegenhof, den 15. Mai 1926.

Der Landrat.

Nr. 5.

Aufenthaltsermittelung.

Die Orts= und Ortspolizeibehörden, die Berren Candjager sowie das Schupotommando ersuche ich eingehende Ermittelungen nach dem Aufenthalt des Kassierers Stanislaus Knoll und des Buchhalters Peters Chudy aus Posen anzustellen, dieselben im Ermittlungsfalle sofort festzunehmen und mir sofort telephonisch zu Cgb. Ur. 2447 £ Madricht zu geben.

Perfonalbeschreibung:

1. Knoll, Stanislaus, geboren am 26. X. 1899 in Poznan (Posen) Sohn des Narziß und der Unna geb. Winkler, mittlere Gestalt,

Haare blond, Schnurrbart gestügt, Gesicht länglich, trägt einen Kneiser.

2. Chudy, Peter, geboren am 27. VI. 1901 in Dusznist Kreis Szamotuly (Samter) hoher Gestalt, ziemlich fräftig, glatt rastert, Haare blond, Augen blau.

Ciegenhof, den 11. Mai 1926.

Der Landrat.

Mr. 6.

Aufenthaltsermittelung.

Die Berren Gemeinde und Butsvorsteher fowie die Berren Candfäger des Kreises werden ersucht, sestzustellen, und binnen 14 Cagen anzuzeigen, ob dort ein Melker Unton Florin, aus Kunzendorf geb. 24. 9. 1902, wohnhaft ist bezw. wohin sich derselbe von dort abgemeidet hat.

Schlanzeige ist nicht erforderlich. Tiegenhof, den 6. Mai 1926.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Mr. 7.

Diehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehsenchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs= gesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

Nachdem unter den Klauentierbeständen des Hofbesitzers Johannes Berg in Kl. Mansdorf und des Gutsbesitzers Behrendt in Crappensfelde amtstierarztlich Mauls und Klauenseuche festgestellt worden ist, werden Sperrbezirke festgesetzt, die bestehen aus:

y den Gehöften und fänstlichen kändereien der Hofbesitzer Berg, Wilhelm Epp und friedrich Kluh, sämtlich in Kl. Mausdorf, des Hofbesitzers Senz in Gr. Mausdorf, der Hofbesitzer Heinrich Wiehe und Guftav Beife in Krebsfelde und der hofbesitzer Jafob Warm, Caubenfee und Bermann Reimer in Miedau

2. den Gehöften und sämtlichen Kändereien der Gutsbesiger Behrendt und Winter in Trappenfelde einschließlich der verseuchten Weiden des Gutsbesitzers Behrendt auf Henbuder Gelande und der Ge-höfte und sämtlichen Kändereien der Hofbesitzer Kröcker, Albrecht und Driedger in Beubuden.

Auf die Sperrgebiete findet die viehseuchenpolizeiliche Unordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. Upril 1914 (abgedruckt im Kreisblatt Ur. 18 für 1926) Unwendung.

Diese viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Cage der Deröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorsätzlich geschehen, gemäß § 74 Absat 1 Ar. 3 des Diehseuchenges setzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Gesangs nis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrase von 30 bis zu 6000 H, im übrigen auf Grund des § 76 Tiffer 1 a. a. O. bis zu 300 G. oder mit haft bestraft.

Tiegenhof, den 15. Mai 1926.

Der Candrat,

Mr. 7a.

Diehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Sum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Diehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichszgesetzlatt Seite 519) folgendes bestimmt:

Nachdem unter den Klauenviehbeständen der hofbesitzer Kaminsti, Hermann Wiede und Mein in Eupushorst amtstierärzilich Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird ein Sperrbezirk, umfassend das ge-samte Gelände der Gemeinde Lupushorst mit Einschluß der Weiden, die außerhalb des Belandes der Gemeinde Lupushorft liegen, aber von Besitzern der Gemeinde Lupushorft genutt werden, gebildet.

Unf das Sperrgebiet findet die viehseuchenpolizeiliche Unordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Kreisblatt Ar. 18 für 1926) Unwendung.

Diese viehsendenpolizeiliche Unordnung tritt mit dem Cage ber Deröffentlichung in Kraft.

Buwiderhandlungen gegen diefe Unordnung werden, wenn fie vorfat. lich geschehen, gemäß § 74 Ubsat | Ur. 3 des Diehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesethlatt Seite 519) mit Befängnis bis

3u 2 Jahren oder mit Gelbstrafe von 30 bis zu 6000 G, im übrigen auf Grund des § 76 Fiffer | a. a. O. bis zu 300 G oder mit Haft bestraft.

Ciegenhof, den 17. Mai 1926

Der Landrat.

Mr. 7b.

Maul: und Klauenseuche.

Der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche ift weiterhin festagftellt unter den Klauenviehbeständen der hofbefiger Albrecht-Lindenau, Karl Schent und Otto Stieglit in Wolfsdorf.

Eine Aenderung der durch meine viehseuchenpolizeilichen Ansordnungen vom 28. 4. 26 und 10. 5. 26 gebildeten Sperrbezirken Wolfsborf-Aogat und Cindenau findet deshalb nicht statt.

Tiegenhof, den 17. Mai 1926.

Der Landrat.

Mr. 8.

Personalien.

Der Arbeiter Frang Walfusch in Cralau ist liftenmäßig als Schöffe dieser Gemeinde nachgeruckt und von mir bestätigt worden. Tiegenhof, den 12. Mai 1926.

Der Candrat als Vorsikender des Kreisausschusses.

für ben Schulgebrauch emp= fiehlt billigft

Streue dauernd

auf meine Candereien Ciegau, d. 16. Mai 26

F. Weiß.

Rildbüch

Ratholische

Gesang= und Gebetbücher

(mit u. ohne Moten) sowie Mai=Undachten

empfiehlt

R. Pedi.

Mit Wirkung vom 15. Mai 1926 gewähren die Mitglieder der

Vereinigung der Sparkassen in der Freien Stadt Danzig

folgende Höchstzinsen:		Bulden. guthaben	Währungs= guthaben
für tägliches		4 0/0	3 %
für langfristig	ge Gelder:		
bei einmond	rtiger Kündigung	5 º/º	4 º/o
bei drei=	"	$6^{0}/0$	5 %
	Stadt Danzig Rreises Danziger Rreises Danziger Rreises Gr. Werd Stadt Tiegenhof Stadt Zoppot.	Niedern	ing